

# Wahlbekanntmachung

## Bürgermeisterwahl in Wittenburg

am 

Datum
<b>20.09.2020</b>

 von **08.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde 

Name
<b>Stadt Wittenburg</b>

 ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk WB1:** südliche Altstadt, Steintor, Bahnhofsviertel, südöstliche Wohngebiete und Ziggelmark

Wahlraum: Sport- und Mehrzweckhalle, Lindenstraße 14a, 19243 Wittenburg  
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

**Wahlbezirk WB3:** nördliche Altstadt sowie nördliche und westliche Wohngebiete

Wahlraum: Historisches Rathaus, Am Markt 1, 19243 Wittenburg  
Dieser Wahlraum ist über den Fahrstuhl (Seiteneingang) barrierefrei zugänglich.

**Wahlbezirk WB4:** Friedensring, Goethestr., Lehsener Ch., Perdöhler Ch.,(jew. mit Nebenstr.), Helm, Klein-Wolde und Wölzow

Wahlraum: Schule Friedensring Turnhalle, Friedensring 70, 19243 Wittenburg  
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

**Wahlbezirk WB5:** Körchow, Perdöhl und Zühr

Wahlraum: Gemeindezentrum Körchow, Setziner Straße 14, 19243 Wittenburg OT Körchow  
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

**Wahlbezirk WB6:** Lehsen

Wahlraum: Gemeindezentrum Lehsen, Unter den Linden 29a 19243 Wittenburg OT Lehsen  
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

\*(Wahlbezirk WB2 ist aus technischen Gründen nicht belegt)

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 

Uhrzeit
<b>15:00</b>

 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift
19243 Wittenburg, Molkereistraße 4, (Verwaltungsgebäude)

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlbereich der Gemeinde Stadt Wittenburg die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind (siehe Wahlbenachrichtigungskarte).

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und, wegen der Corona-Pandemie, einen eigenen Stift sowie Mund- und Nasenschutz mitbringen. Sie haben auf Verlangen des

Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

01.09.2020

Die Gemeindewahlbehörde

gez.  
O t t o  
Wahlleiter